

ERGEBNISSE DER ARBEITSGRUPPE "BIOSPÄRENRESERVAT RHÖN"

Nach mehreren Gesprächen und Exkursionen in der Zeit von November 1989 - März 1990 formulierte die Arbeitsgruppe für die Sitzung der deutsch-deutschen Kommission (am 14.05.1990) am 07. und 08.04.1990 in Elchenzell folgende Empfehlungen:

1. Schutzziel

Erhaltung der Kulturlandschaft der Rhön im Rahmen eines Biosphärenreservats (vgl. diesbezügliche Veröffentlichungen zum UNESCO-Programm "Man and Biosphere" - MAB-Programm) mit drei Hauptzielen:

- a) Erhaltung der Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes;
- b) Bewahrung der Kulturlandschaft unter Einbeziehung der Landwirtschaft zur Pflege gegen Entgelt im Rahmen von Bewirtschaftungsplänen;
- c) Erschließung des Gebietes für "sanften Tourismus" als eine der Haupteinkunftsquellen der im Gebiet ansässigen Bevölkerung im Rahmen der Planungen eines Zweckverbandes.

2. Abgrenzung

Die Vorschriften im Rahmen des MAB-Programms sehen eine dreifache Zonierung vor:

- | | |
|---------------------|--------------------|
| (1) Transition Area | = Übergangsbereich |
| (2) Buffer Area | = Pufferzone |
| (3) Core Area | = Kernzone |

Zu (1) schlagen wir die Grenzen der bestehenden Landschaftsschutzgebiete "Bayerische Rhön", "Hessische Rhön" und Thüringische Rhön" vor, die um einige entwertete Gebiete in Hessen und evtl. um das Gebiet "Geba" in Thüringen - da einem anderen Naturraum zugehörig - verkleinert werden sollten.

Zu (2) haben wir eine Abgrenzung auf Karten im Maßstab 1:50 000 und 1:100 000 vorgenommen, die auf hessischer Seite bereits die seit neuem erforderliche Innenabgrenzung vom LSG berücksichtigt. Das Gebiet umfaßt einschließlich der einliegenden Kernzonen, aber ohne den Truppenübungsplatz Wildflecken etwa 15 000 ha. Bereits jetzt sollte zumindest eine Absichtserklärung des Bundesverteidigungsministeriums erwirkt werden, daß der Truppenübungsplatz Wildflecken nach Aufgabe der militärischen Nutzung dem Biosphärenreservat zugeschlagen wird. Diese Zone ist als verschärftes LSG - mit einliegendem NSG - zu sichern.

Zu (3) haben wir noch keine Abgrenzung vorgenommen, da hierzu noch Verhandlungen mit Behörden und Eigentümern erforderlich sind. Als Kernzone bietet sich der Großraum Schafstein-Kesselstein-Bauersberg-Gangolfsberg-Rhönkopf-Dungberg-Heidelstein an, ein Gebiet, das heute bereits zu etwa 80 % als NSG auf rd. 5 000 ha ausgewiesen ist (z.B. NSG "Rotes Moor", NSG "Schwarzes Moor", NSG "Lange Rhön"). In diesem Raum müßten großflächige Totalreservate ausgegrenzt werden, ebenso weitere NSG. Schutzstatus der dann noch verbleibenden Restflächen: verschärftes LSG.

Es ist zu prüfen, ob im Großraum Unterweid-Tann-Gerstengrund eine zweite Kernzone - im wesentlichen beiderseits der heutigen Staatsgrenze auf etwa 1 000 ha ausgewiesen werden soll.

3. Festzulegende Nutzungsbeschränkungen

(1) Transition Area

Hier genügen für Thüringen und Bayern (?) die Ver- und Gebote der gültigen LSG-Bestimmungen. Die hessische Verordnung bedarf dagegen dringend der Novellierung.

(2) Buffer-Area

Für die LSG-Anteile ist zusätzlich zu verfügen:

- Umbruchverbot,
- Verfüllungsverbot (einschl. Hohlwege),
- keine Neuanlage von Nadelholz,
- Verbot, Staumaßnahmen oder Entwässerungen vorzunehmen,
- Verbot, Teiche - außer Nahrungsteichen - anzulegen,
- Lesesteinwälle zu beseitigen, Motorsport jeder Art zu betreiben.

Für die einliegenden NSG ist zusätzlich zu untersagen bzw. anzuordnen:

- keine Ausübung von sonstigen Sportarten einschl. Reiten,
- keine landwirtschaftliche Nutzung auf einem Streifen von je 30 m Breite auf beiden Ufern der Gewässer,
- keine Eingriffe in den Lauf von Gewässern,
- keine neuen Straßen oder Wege,
- keinerlei Bebauung im Außenbereich,
- keine Neubegründungen von Wald.

Ferner die üblichen Verbote nach der hessischen Muster-Verordnung.

Zu reglementieren im Sinne des Schutzzieles

- Jagd und Fischerei,
z.B. keine Gesellschaftsjagden, keine Bejagung von Graureiher und Waldschneepfe, Verbot von Fütterungen,
- Forstwirtschaft nur nach Pflegeplan,
- Landwirtschaft nur nach Pflegeplan.

(3) Core Area:

- keinerlei Nutzungen,
- Park- und zeitweiliges Halteverbot für Kfz an Straßen,
- Verbot, Feldwege zu befahren,
- keine Sportfischerei, Jagd nach Pflegeplan.

Für die einliegenden Totalreservate ist ein allgemeines Betretungsverbot festzulegen.

4. Sonstige Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Schutzziele

Die beteiligten Behörden werden aufgefordert, die als NSG vorgesehenen Gebietsanteile (s. Karten und Verzeichnis vom 09.03.1990) sofort einstweilig sicherzustellen.

Mit den Straßenverkehrsbehörden sind Absprachen über die Nichtöffnung von Grenzübergängen bzw. eine eingeschränkte Nutzung (nur Personen- und Radfahrverkehr) in der vorgesehenen Pufferzone vorzunehmen (Verzeichnis s. Protokoll Kissel vom 05.03.1990).

Mit den DDR-Grenzbehörden sind Absprachen über die Belassung des äußeren Schutzzaunes im Bereich der Kernzone zu treffen, ebenso über den Erhalt aller ehemaliger Wachtürme zur späteren Verwendung (Rast- und Beob-

achtungsplätze, Infostätten, Aufbewahrung von Pflegegeräten) im Biosphärenreservat.

Die Absichtserklärung der beteiligten Länder ist so schnell wie möglich vorzulegen.

5. Weiterführende Maßnahmen

a) Arbeitsgruppe

Wir werden bis zum 30.09.1990 eine parzellenscharfe Kartierung der gegenwärtigen Nutzung in den vorgesehenen NSG vornehmen. Voraussetzung hierfür ist die Finanzierung des Komplementäranteiles je einer geeigneten ABM-Kraft aus den staatlichen Haushalten der Länder Hessen und Bayern bzw. den Stiftungen für Naturschutz in Bayern und Hessen zur Finanzierung eines thüringischen Mitarbeiters.

Vorbereitung bzw. Erweiterung von künftigen Infozentren in Hessen (Wüstensachsen), Bayern (Oberelsbach) mit einem Hauptzentrum in Thüringen (vorgesehen Kaltensundheim).

b) Länder Hessen und Bayern

Behördliche Absicherung der Planung des Biosphärenreservates einschließlich Öffentlichkeitsarbeit unter Einschaltung der Arbeitsgruppe.

Bereitstellung von Haushalts- oder Stiftungsmitteln: 1990 je ca. 50 000 DM, 1991 je ca. 100 000 DM für Ermittlungs- und Planungskosten. Hierbei wird unterstellt, daß die Kosten der staatlich vereinbarten Biotopkartierung aus anderen Haushaltsmitteln finanziert werden.

c) Hessen

Bereitstellung von Domänenstreubesitz zum Austausch von Privateigentum in den Zonen 2 und 3 und Verhandlungen mit den Großprivatwaldbesitzern zwecks Austausch eines Teils ihres Besitzes in den künftigen NSG gegen Staatswald, um die Fichtenwirtschaft beenden zu können.

d) DDR

Unterstützung der Grundlagensicherung des geplanten Biosphärenreservates. Sicherstellung der vorgesehenen NSG.

e) Alle Behörden der beteiligten Länder bzw. Bezirke

Unterstützung des Vorhabens "Biosphärenreservat Rhön". Unterstützung der Bildung einer Arbeitsgruppe "Biosphärenreservat Rhön", in der diese Arbeitsgruppe drei Sitze beansprucht (bei max. 9 Mitgliedern). Beantragung von Bundesmitteln aus dem Titel "Schutzgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung". Vorbereitung der Pflegepläne nach dem Muster des für die "Lange Rhön" bereits vorliegenden Planes.

Anschrift des Verfassers

Willy Bauer
Schneckenhofstr. 35
6000 Frankfurt

im Namen der Arbeitsgruppe:

DDR: K.F. Abe, Dr. A. Bach (Kaltensundheim), K. Schmidt (Barchfeld),
V. Trauboth (Bad Liebenstein) - Deutscher Kulturbund

BRD: W. Bauer (Frankfurt/M.), R. Kolb (Fulda), Dr. F. Müller (Hettenhausen)
- HGON, L. Sothmann (Hilpoltstein) - LBV

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutz in Nordhessen](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [11_1990](#)

Autor(en)/Author(s): Bauer Willy

Artikel/Article: [Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Biospährenreservat Rhön" 7-11](#)